

## Abrechnung

# Verlängerung und Auswirkung der Covid-19-Hygienepauschale auf GOÄ und UV-GOÄ

Von Lukas Meindl

Die wirtschaftlichen Einbußen der Corona-Pandemie auf den Privatumsatz sind erheblich. In den Anfangsmonaten (März bis April) betragen die Umsatzeinbußen je nach Fachrichtung zwischen 30 und 40 Prozent. Durch die sogenannte Covid-19-Hygienepauschale sollen die Kosten für Hygieneaufwand und fehlende Privatpatienten zumindest etwas kompensiert werden. Im Folgenden eine Übersicht über die häufigsten Fragen und Antworten zu diesem Thema.

## In welchem Zeitraum ist die Pauschale nach GOÄ abrechenbar?

Die am 7. Mai 2020 durch Bundesärztekammer, PKV-Verband und Beihilfekostenträger beschlossene Abrechnungsempfehlung für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie war ursprünglich vom 5. Mai 2020 bis 30. Juni 2020 befristet. Am 6. Juli 2020 wurde eine Verlängerung bis zum 20. September 2020 sowie eine rückwirkende Abrechnung der Hygienepauschale ab dem 9. April 2020 verkündet. Aufgrund der Entwicklung des aktuellen Infektionsgeschehens wurde die Möglichkeit zur Berechnung nach A245GOÄ bis Jahresende fortgeführt. Während im Zeitraum vom 9. April bis zum 30. September 2020 die Analogziffer mit einem Faktor von 2,3 (14,75 Euro) abrechenbar war, wurde diese mit dem Beschluss zum 1. Oktober 2020 auf einen Faktor von 1,0 (6,41 Euro) herabgesetzt.

## Unter welchen Voraussetzungen ist Ziffer 245 analog abrechenbar?

Die Gebührenposition ist weiterhin je Sitzung abrechnungsfähig. Ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt ist für die Abrechnung der Hygienepauschale obligat. Erfolgt eine Behandlung lediglich durch eine Medizinische Fachangestellte (z.B. Impfung, Blutabnahme etc.) ist eine Abrechnung der Pauschale nicht möglich. Eine zeitgleiche Steigerung der Leistungen aufgrund des erhöhten Hygieneaufwands kann neben dem Ansatz der Ziffer A245GOÄ nicht erfolgen, ist aus anderen Gründen aber natürlich auch neben der 245Analog weiterhin statthaft.

## In welchem Zeitraum ist die Hygienepauschale nach UV-GOÄ abrechenbar?

Am 14. Mai 2020 wurde zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ein Beschluss über die Abrechnung der erhöhten Hygienekosten in D-Arzt-Praxen gefasst. Demnach kann für jeden Behandlungstag,

## Lukas Meindl

Dr. Meindl u. Partner Verrechnungsstelle GmbH  
M.Sc., geschäftsführender Gesellschafter  
Willy-Brandt-Platz 20  
90402 Nürnberg  
Tel.: 0911 98478-223  
Fax: 0911 98478-9223  
lmeindl@verrechnungsstelle.de  
www.verrechnungsstelle.de



Foto: Meindl

an dem ein unmittelbarer Arzt-Patienten-Kontakt stattfand, eine Covid-19-Hygienepauschale in Höhe von 4,00 Euro abgerechnet werden. Diese Pauschale galt rückwirkend ab dem 16. März 2020, war bis zum 30. Juni 2020 befristet und wurde anschließend bis 30. September 2020 verlängert. Nach Angaben der DGUV beteiligen sich die Unfallversicherungsträger nunmehr bis zum 31. Dezember 2020 weiter an den Mehraufwendungen für Infektionsschutz bei D-Ärzten. Demnach wird diese Beteiligung in Höhe von 4,00 Euro je Behandlungstag beibehalten. Allerdings kann die Hygienepauschale nur von D-Ärzten abgerechnet werden. Ärzte ohne D-Arzt-Zulassung, die ebenfalls an dieser Behandlung beteiligt sind, sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

## Kann eine Abrechnungsstelle automatisch die Hygienepauschale in die Abrechnung aufnehmen?

Für eine Abrechnungsstelle ist es leider nicht in jedem Fall zweifelsfrei ersichtlich, ob an einzelnen Behandlungstagen ein Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat, weshalb der Ansatz der Ziffer A245GOÄ von der Praxis selbst erfolgen sollte.

## Müssen bei der Abrechnung die verschiedenen Kostenträger/Privaten Krankenversicherungen berücksichtigt werden?

Da es sich bei der Ziffer A245GOÄ um eine Pauschale handelt, ist die Berechnung nicht vom Kostenträger abhängig. Für eine Behandlung im Zeitraum 9. April 2020 bis 30. September 2020 kann die Ziffer A245GOÄ immer mit einem Faktor von 2,3 (14,74 Euro) in Ansatz gebracht werden – also auch bei Patienten mit ‚gesondertem‘ Versicherungsschutz wie Standardtarife, Basistarife und PostB Versicherte. Durch den neuen Beschluss ist die Ziffer bei allen Kostenträgern ab dem 1. Oktober 2020 nur noch mit dem 1,0-fachen Satz (6,41 Euro) berechenbar. ◀